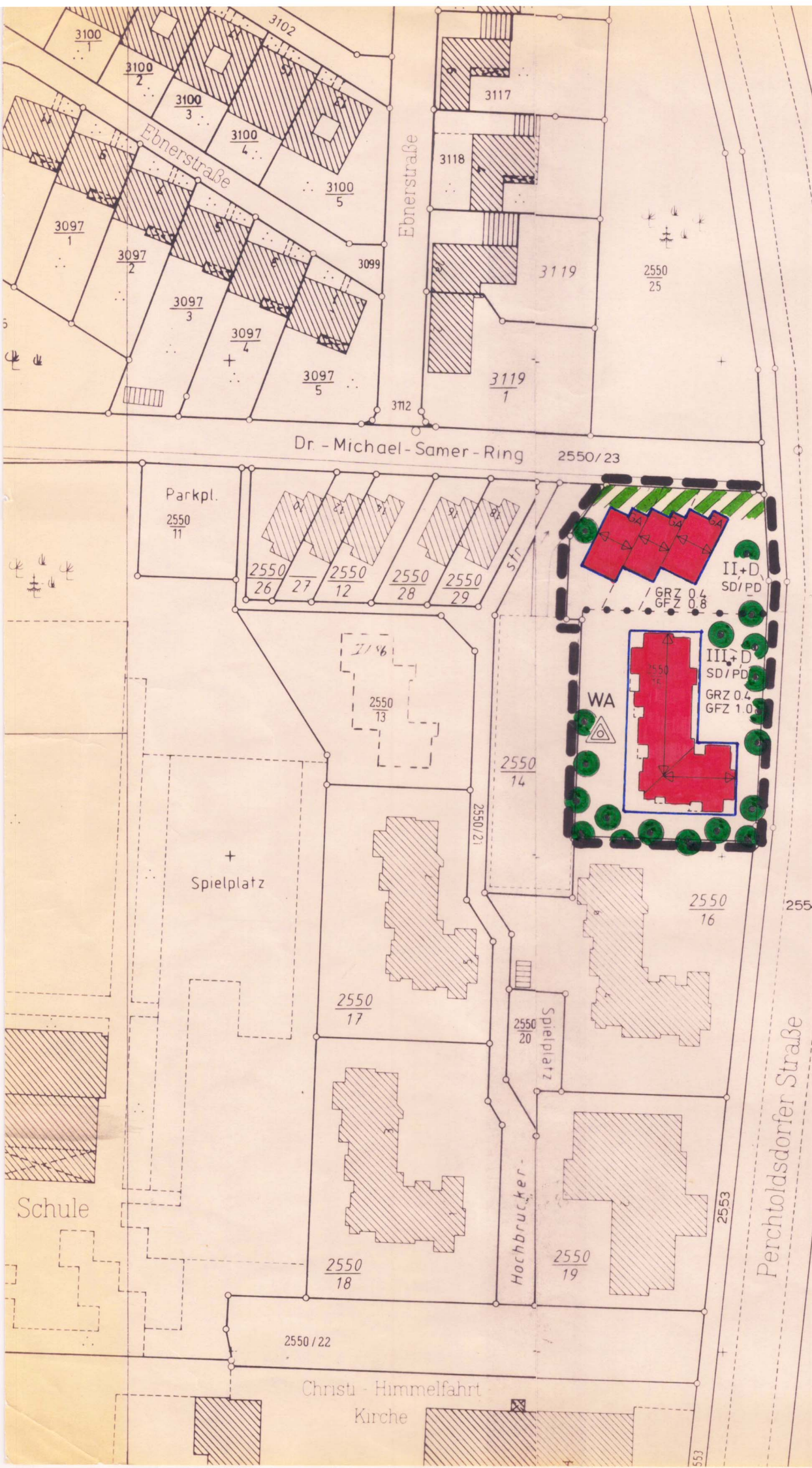




S A T Z U N G

Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Donauwörth für das Baugebiet "Parkstadt Mitte" (genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes vom 23.2.1982, SG 40-183) gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Fl.Nr. 2550/15 der Gemarkung Donauwörth

I. Außer den aus dem Plan ersichtlichen gelten nachfolgende Festsetzungen:

-  Grenze des räumlichen Geltungsgebietes des Änderungsplanes
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - II + D 2 Vollgeschosse und ausgebautes Dachgeschoß als Höchstgrenze
 - III + D 3 Vollgeschosse und ausgebautes Dachgeschoß als Höchstgrenze
 - GRZ 0,4
GFZ 0,8
GFZ 1,0 Grundflächenzahl (GRZ) § 17 BauNVO
Geschoßflächenzahl (GFZ) § 17 "
(bei Reihenhäusern)
Geschoßflächenzahl (GFZ) § 17 "
(bei Wohnblock)
- Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 -  Baugrenze
 -  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Gestaltung der Gebäude
 -  Hauptfächstrichtung

II. Mit Schreiben vom 3.12.1990 stellte die Firma Sibo-Bau Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück Fl.Nr. 2550/15 der Gemarkung Donauwörth. Danach soll nicht mehr, wie bisher geplant, eine Wohnanlage mit 30 Wohneinheiten, sondern auf dem südlichen Grundstücksteil eine 3-geschossige Wohnbebauung mit Dachgeschoßausbau und 18 bis 19 Wohneinheiten in gleicher Ausführung wie die Wohnanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2550/17 entstehen. Auf dem nördlichen Grundstücksteil ist eine Reihenhäusanlage geplant, bestehend aus 3 Reihenhäusern in gleicher Ausführung wie die im Westen anschließende, schon realisierte Reihenhäusanlage auf Fl.Nr. 2550/12.

III. Um das erwähnte Vorhaben realisieren zu können, ist es notwendig, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Das Maß der baulichen Nutzung wird neu mit III + D für die Wohnanlage bzw. II + D für die Reihenhäusgruppe festgesetzt.

IV. Im übrigen gelten die Festsetzungen und Bestimmungen des mit Bescheid vom 23.2.1982 Nr. SG 40-183 des Landratsamtes Donau-Ries genehmigten Bebauungsplanes.

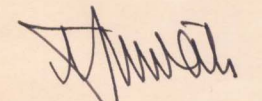
V. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt und Interessen von Trägern öffentlicher Belange nicht beschnitten.

VI. Aufgrund des genannten Sachverhalts hat der Stadtrat von Donauwörth in der Sitzung vom 3. Juni 1991 mit Beschluß Nr. 212 entschieden, den Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB zu ändern.

VII. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen bzw. benachbarten Grundstücke wurde mit Schreiben vom .07.11.1991.. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Donauwörth, 05.12.1991.....

STADT DONAUWÖRTH


Dr. Böswald
Erster Bürgermeister



b.w.

Das Landratsamt Donau-Ries hat der Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 16.12.91 Nr. SG 40-183 zugestimmt.

Diese Änderung ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan kenntlich gemacht.

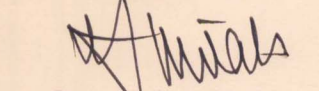
Der Änderungsplan wurde ab 17.1.1992 im Rathaus der Stadt Donauwörth (Stadtbauamt, Zimmer 39) gemäß § 12 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Zustimmung und die öffentliche Auslegung sind am 17.1.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Änderungsplan ist damit nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Donauwörth, 17.1.1992

STADT DONAUWÖRTH


Dr. Böswald
Erster Bürgermeister



STADT DONAUWÖRTH
7. Änderung des Bebauungsplanes
„PARKSTADT MITTE“

PLANFERTIGUNG

STADTBAUAMT DONAUWÖRTH

Dezember 1991 M 1:1000

